



Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. | Postfach 1461 | D-24904 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Herrn Peer Knöfler

Skole- og gymnasiekontoret  
103

Områdechef  
Olaf Runz  
Tlf. +49 (0) 461 5047 113

Olaf.Runz@skoleforeningen.org

Flensburg, 19.04.2021

Per E-Mail an:

[bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, Drucksache 19/2679 und die drei Fragen der SPD

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. bedankt sich für die Einbeziehung in die Anhörung und nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüßen wir viele der angestrebten Änderungen.

Insbesondere möchten wir hier folgende Punkte hervorheben:

- § 16, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Notenschutzes und des Nachteilsausgleiches im Unterricht und bei Prüfungen. Die angestrebte Präzisierung erscheint sinnvoll im Interesse der betroffenen SuS. Die Konsequenzänderungen auf Verordnungsebene sollten jedoch weder höhere Anforderungen nach sich ziehen, noch zu einer Stigmatisierung der Betroffenen führen. Ergänzend sollte unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Notenschutz auch für SuS mit Rechenschwäche möglich sein.
- § 25, die Stärkung der Schulleitungen und Schulen insbesondere bei Konflikten mit und zwischen Schülerinnen und Schülern gibt Schule mehr Handlungsmöglichkeiten durch weitere Eskalationsstufen der Ordnungsmaßnahmen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass der präventive Aspekt völlig außer Acht gelassen wurde. Um den Einsatz von Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen zu reduzieren ist eine Stärkung der Prävention durch multiprofessionelle Teams an den Schulen dringend erforderlich. Dies könnte z.B. durch eine weitergehende Präzisierung des § 25, Abs. 1 erfolgen.
- § 46, die organisatorische Verbindung von Halligschulen sollte auch für Klein- und Kleinstschulen möglich sein, und um eine Möglichkeit der Zusammenarbeit im pädagogischen Bereich erweitert werden, so dass einzelne Stunden im Rahmen des digitalen Distanzunterrichts durch Fachkräfte vom Festland/einer entfernteren Schule wahrgenommen werden können. Dies könnte zur Qualitätssicherung des Unterrichts auch an Klein- und Kleinstschulen insgesamt beitragen.
- § 62, die Stärkung der Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ist eine im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule mit dem Ziel der demokratischen



Partizipation unbedingt erforderlich. Da die Einübung solcher Prozesse jedoch schon in der KiTa beginnt, möchten wir anregen, auch verpflichtende Partizipationsmöglichkeiten für die SuS der Grundschule einzuführen.

Abschließend möchten wir anregen, dass die sogenannte ‚Landeskinderregel‘, § 119 Abs. 4 Punkt 1 und 2, wonach für die Berechnung des Zuschusses für Ersatzschulen nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder „1. ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben, oder 2. ihre Wohnung außerhalb Schleswig-Holsteins haben und für die das Land eine Erstattung aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten verlangen kann, aufgehoben wird, da sie unseres Erachtens gegen EU-Recht verstößt. Das OVG Rheinland-Pfalz hat unter Berufung auf frühere Urteile des EuGHs in einem Urteil vom 23.06.2020 (AZ 2 A 10461/20) festgestellt, *„dass eine nationale Rechtsvorschrift, die die Übernahme der Schülerbeförderung durch ein Bundesland von der Voraussetzung eines Wohnsitzes in diesem Bundesland abhängig macht, eine mittelbare Diskriminierung darstellt, da sie sich ihrem Wesen nach eher auf Grenzarbeitnehmer als auf inländische Arbeitnehmer auswirken kann“*. Wenn dies für die Schülerbeförderung gilt, muss es insbesondere für den Schulbesuch an sich gelten.

Die drei Fragen der SPD

Zu 1) Die pandemiebedingten Erfahrungen mit digitalem Lernen und Distanzunterricht sollten auch zukünftig als Ergänzung zu traditionellen Unterrichtsformen möglich sein. Hierzu sollen klare Regelungen geschaffen werden. Siehe hierzu auch unseren Kommentar zu § 46. Für uns als Träger der Schulen der dänischen Minderheit ist hierbei dringend erforderlich, auf die Lernplattformen der öffentlichen Schulen zurückgreifen zu können bzw. eine entsprechende Förderung des Landes für eigene Plattformen erhalten.

Zu 2) Die vorhandenen Regelungen zur Durchführung offener Ganztagsangebote und gebundener Ganztagschulen sind hinsichtlich des Personals, unserer Ansicht nach, zu überdenken. Für ein flexibles und qualitativ hochwertiges Angebot sollte es auch möglich sein, Lehrkräfte im Rahmen ihrer Stundenverpflichtung einsetzen zu können. Als Schulwesen der dänischen Minderheit haben wir eine besondere sprachliche und kulturelle Verpflichtung, die wir ohne den Einsatz von Lehrkräften kaum erfüllen können. Aufgrund dieser besonderen Minderheitensituation sind entsprechend geschulte Kräfte für den Einsatz im Ganztagsbereich auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nur schwer aufzufinden. Darüber hinaus sehen wir auch große pädagogische Vorteile in der Kopplung der beiden schulischen Bereiche, Unterricht und Freizeitangebot. Die bestehende Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen sollte auch in Zukunft möglich sein.

Zu 3) Aufgrund unserer anderen Struktur können wir nur auf die Vorteile einer starken Elternpartizipation verweisen.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Venlig hilsen – Mit freundlichen Grüßen

Olaf Runz